

Anlage 1

AKTIONSPLAN FÜR DIE ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT  
DES VERBRAUCHS IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG  
beziehungsweise  
NATIONALER AKTIONSPLAN DES GREEN PUBLIC PROCUREMENT –  
GRÜNES ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN (NAP GPP)

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR  
die Vergabe der Dienstleistung  
BEWIRTSCHAFTUNG VON SIEDLUNGSABFÄLLEN

INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>VORWORT</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>ANGABEN ZUR VERGABE</b> .....	<b>4</b>
3.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	5
3.2	„GRÜNE“ VERGABEN UND KRITERIUM DES WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTEN ANGEBOTS..	5
3.3	BESONDERE ANGABEN FÜR DIE VERGABESTELLE .....	6
3.3.1	<i>Vermeidung von Abfallerzeugung</i> .....	6
3.3.1.1	<i>Wiederverwendbare Güter und Aufbereitung für deren Wiederverwendung</i> .....	7
3.3.2	<i>Eigenkompostierung</i> .....	8
3.3.3	<i>Getrennte Müllsammlung</i> .....	8
3.3.4	<i>Informationen</i> .....	10
3.3.5	<i>Weitere Angaben</i> .....	11
<b>4</b>	<b>MINDESTUMWELTKRITERIEN</b> .....	<b>12</b>
4.1	<i>GEGENSTAND DER VERGABE</i> .....	12
4.2	<i>AUSWAHL DER BEWERBER (GRUNDKRITERIEN)</i> .....	12
4.3	<i>TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN (GRUNDKRITERIEN)</i> .....	13
4.3.1	<i>Abfallbehälter/-container</i> .....	13
4.3.2	<i>Fahrzeuge für die Sammlung und die Beförderung der Abfälle</i> .....	13
4.3.3	<i>Vorschläge zur Verbesserung der Bewirtschaftung, zur Verringerung der zu entsorgenden Abfallmengen und zur Verbesserung der Umweltfaktoren</i> .....	13
4.4	<i>AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN (GRUNDKRITERIEN)</i> .....	14
4.4.1	<i>Realisierung/Anpassung der Sammelstellen an die Normen</i> .....	14
4.4.2	<i>Bewirtschaftung der Sammelstellen</i> .....	14
4.4.3	<i>Getrennte Müllsammlung</i> .....	14
4.4.4	<i>Sammlung von im Laufe von Veranstaltungen erzeugten Abfällen</i> .....	15
4.4.5	<i>Einrichtung und Nutzung eines automatischen Managementsystems der Daten zur Dienstleistung</i> .....	15
4.4.6	<i>Informationen</i> .....	16
4.4.7	<i>Regelmäßige Berichterstattung über die Dienstleistung</i> .....	17
4.4.8	<i>Elemente zur Festlegung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung</i> .....	18
4.4.9	<i>Projekt bezüglich Sensibilisierungskampagnen für Verbraucher und Schüler</i> .....	19
4.4.10	<i>Öffentlichkeit</i> .....	19
4.5	<i>BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN (ZUSCHLAGSKRITERIEN)</i> .....	19
4.5.1	<i>Fahrzeuge für die Sammlung und die Beförderung der Abfälle</i> .....	20
4.5.2	<i>Öffnungszeiten der Sammelstellen</i> .....	20
4.5.3	<i>Getrennte Sammlung von hellem Glas</i> .....	20
4.5.4	<i>Heim- und Gemeinschaftskomposter</i> .....	20
4.5.5	<i>Projekt bezüglich Sensibilisierungskampagnen für Verbraucher und Schüler</i> .....	21

## 1 VORWORT

Dieses Dokument berücksichtigt die Vorschläge in den Mitteilungen der Europäischen Kommission zur Nachhaltigkeit in Verbrauch und Produktion (KOM (2008) 397 und zum GPP (KOM (2008) 400)) sowie im GPP Toolkit, der ebenfalls von der Europäischen Kommission ausgearbeitet wurde, und ist **wesentlicher Bestandteil** des *Aktionsplans für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs der öffentlichen Verwaltung* (nachstehend NAP GPP)<sup>1</sup>.

Wie in Abs. 5.1 der Mitteilung KOM (2008) 400 und Absatz 4.2 „*Nationales Ziel*“ des NAP GPP angegeben, ist das bis 2014 zu erreichende Ziel der Anteil von 50% (an Zahl und Wert) von „grünen“ Vergaben, wie nachstehend definiert, auf alle öffentlichen Vergaben im Bereich der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle.

Um die in Punkt 6.4 der Überarbeitung des NAP GPP vorgesehene Überwachung zu gestatten, müssen die Vergabestellen gemäß Art. 7 Absatz 8 des gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006<sup>2</sup> der Beobachtungsstelle der öffentlichen Verträge von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen – AVCP - mit den in den entsprechenden Formblättern der genannten Beobachtungsstelle angegebenen Modalitäten die Daten zu ihren Ankäufen hinsichtlich der Anwendung der mit dieser Anlage angenommenen Mindestumweltkriterien mitteilen.

Dieses Dokument wird regelmäßig überarbeitet, um der Entwicklung der Vorschriften, der Technologie und der Erfahrung Rechnung zu tragen.

## 2 GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS

Dieses Dokument betrifft im Wesentlichen den Teil der Dienstleistung für Abfallbewirtschaftung<sup>3</sup> hinsichtlich der Müllsammlung, wobei für die eventuelle Festlegung von Kriterien auch für die anderen Phasen der Dienstleistung auf zukünftige Aktualisierungen verwiesen wird. Es enthält zusätzlich zu einigen sowohl allgemeinen als spezifischen Angaben für die Vorbereitung und Abwicklung von Vergaben und die Vertragsverwaltung (Kapitel 3) die Mindestumweltkriterien - MUK -, die die öffentlichen Vergabestellen verwenden müssen, um – wie nachstehend (Kapitel 4) definiert – nachhaltige Vergaben durchzuführen.

Die MUK sind im Hinblick auf die Förderung einer stärkeren ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit des öffentlichen Beschaffungswesens im Einklang mit dem Kodex für öffentliche Verträge, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 2 „Grundsätze“, Abs. 2, wie folgt definiert: „*Der Grundsatz der wirtschaftlichen Tragfähigkeit kann innerhalb der Grenzen, in denen er durch die geltenden Vorschriften und diesen Kodex ausdrücklich zugelassen ist, den Kriterien, die in der Bekanntmachung vorgesehen sind und sich an den sozialen Bedürfnissen orientieren, sowie dem Schutz von Gesundheit und Umwelt und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung untergeordnet werden*“, Art. 68 „Technische Spezifikationen“ Abs. 1: „... *Sofern irgend möglich, müssen diese technischen Spezifikationen so festgelegt werden, dass sie die Kriterien der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung, eine angemessene Planung für alle Verbraucher und den Umweltschutz berücksichtigen*“ und Abs. 2: „*Die technischen Spezifikationen müssen allen Bietern den gleichen Zugang bieten und dürfen nicht zu ungerechtfertigten Hindernissen für den Wettbewerb bei Eröffnung der öffentlichen Verträge führen*“, sowie die Vorschriften zum Schutz des Wettbewerbs und der Chancengleichheit.

Die Vergabestellen, die die MUK für ihre Ankäufe verwenden, halten sich an die Grundsätze des NAP GPP und tragen zum Erreichen der dort festgelegten Umweltziele bei.

Um die Nachhaltigkeitsmerkmale zu betonen, müssen im **Gegenstand** eines Beschaffungsverfahrens, das die in diesem Dokument festgelegten MUK verwendet, die Eckdaten des Dekrets des Ministers für Umwelt angegeben werden, mit dem die MUK angenommen wurden.

<sup>1</sup> Der Aktionsplan für die Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung - NAP GPP - , abgefasst gemäß Gesetz 296/2006, Artikel 1, Absätze 1126, 1127, 1128, wurde mit interministeriellem Dekret vom 11. April 2008 (Amtsbl. Nr. 107 vom 8. Mai 2008) angenommen und mit Ministerialdekret vom 10. April 2013 (Amtsbl. Nr. 102 vom 3. Mai 2013) aktualisiert.

<sup>2</sup> Gesetzesvertretendes Dekret vom 12. April 2006, Nr. 163 „Kodex der öffentlichen Verträge für Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen in Umsetzung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (Amtsblatt Nr. 100 vom 2. Mai 2006 – ordentl. Beibl. Nr. 107).

<sup>3</sup> Siehe gesetzesvertretendes Dekret 152/2006, Art. 183 “Begriffsbestimmungen”, geändert mit gesetzesvertretendem Dekret 205/2010.

Um ihre Verwendung durch die Vergabestelle in ihren Beschaffungsverfahren zu erleichtern, sind die MUK in den nachstehend beschriebenen Abschnitten zusammengefasst:

- **Auswahl der Bewerber** (Grundkriterien): enthält subjektive Qualifizierungsvoraussetzungen zum Nachweis der technischen Fähigkeit des Bewerbers, den Auftrag so auszuführen, dass seine Umweltauswirkungen reduziert werden;
- **technische Spezifikationen** (Grundkriterien): enthält technische Spezifikationen, die unter Einhaltung des Art. 68 des Kodex der öffentlichen Verträge abgefasst sind, um die Nachhaltigkeit der Dienstleistung zu verbessern;
- **Ausführungsbedingungen** (Grundkriterien): enthält Nachhaltigkeitskriterien, die der Auftraggeber sich verpflichtet, während der Ausführung des Vertrags einzuhalten;
- **Belohnende Bewertungskriterien** (Zuschlagskriterien): enthält Bewertungskriterien des Angebots, die – wie in Art. 83 des Kodex der öffentlichen Verträge festgesetzt – lediglich in den Fällen verwendet werden dürfen, in denen der Zuschlag nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgt, indem jedem von ihnen eine in den Ausschreibungsunterlagen festgelegte Belohnungswertung zugewiesen wird. Die belohnenden Bewertungskriterien dienen der Auswahl von Produkten, Dienstleistungen, Arbeiten, die nachhaltiger sind als diejenigen, die nur mit der Einhaltung der oben genannten Grundkriterien erreicht werden können.

Für jedes Umweltkriterium werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kodex der öffentlichen Verträge<sup>4</sup> unter dem Stichwort „**Nachweis**“ angegeben:

- die Dokumentation, die der Bieter, vorläufige Zuschlagsempfänger oder Auftragnehmer vorlegen muss, um die Konformität der Dienstleistung mit dem Kriterium nachzuweisen;
- sofern vorhanden, die Mittel zur Konformitätsvermutung, die die Vergabestelle statt der direkten Nachweise annehmen kann.

Falls es nicht möglich ist, spezifische Nachweise heranzuziehen, muss die Vergabestelle im Falle der technischen Spezifikationen (Grundkriterien) und der belohnenden Bewertungskriterien (Zuschlagskriterien) eine Erklärung des Bieters akzeptieren, die, wenn sie sich auf umweltbezogene Voraussetzungen bezieht, nach der Norm UNI EN ISO 14021:2012 „*Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)*“ abzugeben ist.

Für die Ausführungsbedingungen (Grundkriterien) wird der Nachweis der Einhaltung des Kriteriums in der Phase der Vertragsausführung geführt; zum Zeitpunkt des Angebots muss der Bieter eine Zusage des gesetzlichen Vertreters in angemessener Form vorlegen.

### 3 ANGABEN ZUR VERGABE

Die in diesem Kapitel enthaltenen Angaben bestehen sowohl aus Verweisen auf die Umweltvorschriften als auch aus Empfehlungen hinsichtlich der Rationalisierung der Ankäufe und der effizienteren Verwendung der MUK bei öffentlichen Vergaben.

Die MUK zielen auf eine größere ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit der öffentlichen Vergaben. Dieses Bedürfnis nach Nachhaltigkeit wird vor allem im Abfallsektor spürbar, der seit Jahren ein schwerwiegender nationaler Notstand ist und nicht nur Sanktionen der Europäischen Union gegen Italien nach sich ziehen kann, sondern auch eine besorgniserregende Entwicklung illegaler Aktivitäten fördert und eine ernsthafte Bedrohung für die lokale Wirtschaft und die Gesundheit der Bevölkerung darstellt.

Gemäß den geltenden Vorschriften müssen alle von der Vergabestelle beanspruchten und in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich genannten Leistungen, einschließlich derjenigen, die sich auf die in diesem Dokument festgelegten Umweltkriterien beziehen, mit dem Ausschreibungsbetrag und dem Zuschlagspreis vergütet werden.

---

<sup>4</sup> Art. 68 Abs. 10 des gesetzvertretenden Dekrets 163/2006: “ ... die Vergabestellen können präzisieren, dass Produkte oder Dienstleistungen mit Umweltkennzeichen als konform mit den im Leistungsverzeichnis festgelegten technischen Spezifikationen angesehen werden; sie müssen jeden anderen Nachweis akzeptieren, wie eine technische Dokumentation des Herstellers oder einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle“. Unter anerkannten Stellen werden, wie ebenfalls in Art. 68 vorgesehen, Prüflabors, Eichlabors und Inspektions- und Zertifizierungsstellen nach den europäischen Vorschriften verstanden.

Um das Angebot nachhaltiger Dienstleistungen zu fördern und auszuweiten, unterrichtet die Vergabestelle die Wirtschaftsteilnehmer regelmäßig über die Modalitäten und Ziele ihrer Beschaffungsverfahren unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung, der größtmöglichen Beteiligung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz.

### 3.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bei der Festlegung der Umweltkriterien gemäß Kap. 4 wurden unter anderem die folgenden nationalen Vorschriften berücksichtigt:

- Gesetzesvertretendes Dekret vom 12. April 2006, Nr. 163 „*Kodex der öffentlichen Verträge für Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen in Umsetzung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG* und Dekret des Präsidenten der Republik vom 5. Oktober 2010, Nr. 207, „*Durchführungs- und Umsetzungsverordnung des gesetzvertretenden Dekrets vom 12. April 2006, Nr. 163*“ i. d. g. F.;
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 3. April 2006<sup>5</sup>, Nr. 152 i.d.g.F., darunter diejenigen des gesetzvertretenden Dekrets vom 3. Dezember 2010 Nr. 205 „*Umsetzungsbestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien*“, besonders hinsichtlich Teil IV, über „*Vorschriften zu Abfällen und Bewirtschaftung von kontaminierten Standorten*“.
- Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom 8. April 2008 i.d.g.F. „*Regelung der Sammelstellen von getrennt gesammelten Siedlungsabfällen, wie von Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe cc) des gesetzvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152, i.d.g.F. vorgesehen*“.
- Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom 8. Mai 2012, mit dem die „*Mindestumweltkriterien für den Ankauf von Straßenfahrzeugen*“ angenommen wurden, i.d.g.F.

Die MUK sind so festgelegt, dass sie von jeder Vergabestelle in Italien angewendet werden können.

Mit ihnen soll eine größere Nachhaltigkeit des öffentlichen Beschaffungswesens in Bezug auf die wichtigsten Umweltaspekte/-belastungen der Dienstleistungen, welche Gegenstand der Vergabe sind, gefördert werden und sie entsprechen daher Merkmalen, Leistungen und Ausführungsbedingungen, die über die geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften hinausgehen. Dies schließt nicht aus, dass Regionalgesetze vorliegen, die noch umweltfreundlichere Leistungen als die MUK vorschreiben; in diesem Fall haben solche Gesetze natürlich Vorrang vor den in diesem Dokument festgelegten Kriterien.

Die in diesem Dokument festgelegten MUK können für die Vergabe der Dienstleistung für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen unabhängig von der gewählten oder gesetzlich festgelegten Form für die Vergabe selbst verwendet werden, und insbesondere auch im Fall der Vergabe an „Inhouse-Gesellschaften“. In diesem Fall bezeichnet der Begriff „Auftragnehmer“ den Betreiber der Dienstleistung, der Begriff „Vergabestelle“ die Körperschaft, die mit dem Betreiber den Dienstleistungsvertrag für die Abfallbewirtschaftung abschließt und der Begriff „öffentlicher Vertrag“ den „Dienstleistungsvertrag“.

### 3.2 „GRÜNE“ VERGABEN UND KRITERIUM DES WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTEN ANGEBOTS

Der Vertrag für die Vergabe der Dienstleistung für Abfallbewirtschaftung, der ausdrücklich im *Gegenstand der Vergabe* das Ministerialdekret der Annahme dieses Dokuments angibt und alle „Grund-MUK“ einhält, die hier festgelegt sind (in den Abschnitten *Auswahl der Bewerber, Technische Spezifikationen* und *Ausführungsbedingungen*), ist **hinsichtlich der Überwachung durch die AVCP als grün eingestuft**, wie in Kapitel 1 angeführt. Zur Einstufung der Vergabe als „grün“ ist dagegen die Anwendung der im Abschnitt *Belohnende Bewertungskriterien* (Zuschlagskriterien) angeführten Kriterien fakultativ.

Unbeschadet der Einhaltung der Grundkriterien können die belohnenden Bewertungskriterien in den Fällen verwendet werden, in denen die Vergabe mit der Form des **wirtschaftlich günstigsten Angebots** zugeschlagen wird, wie im Kodex der öffentlichen Verträge vorgesehen und von der Aufsichtsbehörde der öffentlichen Verträge (AVCP)<sup>6</sup> geregelt. In Übereinstimmung mit den Angaben des NAP GPP werden die Vergabestellen aufgefordert,

<sup>5</sup> Das gesetzvertretende Dekret vom 3. April 2006 (Amtsbl. Nr. 88 vom 14. April 2006) setzt die Richtlinie EG/98/2008 um.

<sup>6</sup> Beschluss der Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Verträge (AVCP) Nr. 7 vom 24. November 2011 „Leitlinien für die Anwendung des wirtschaftlich günstigsten Angebots im Rahmen der Verträge für Dienstleistungen und Lieferungen“ (Amtsbl. Nr. 29 vom 15.12.2011).

sofern irgend möglich als Zuschlagsform die des wirtschaftlich günstigsten Angebots zu wählen, die als die geeignetste für die Förderung nachhaltigerer öffentlicher Vergaben erscheint. Durch Vergabe von technischen Wertungen für Umweltkriterien, und - sofern möglich – für soziale Kriterien treten nämlich diejenigen Angebote deutlich hervor, die sich durch nachhaltigere Merkmale und Leistungen qualifizieren als die, die lediglich den „Grundkriterien“ entsprechen.

Die Verwendung der belohnenden Bewertungskriterien, die in der Bekanntmachung zusammen mit ihren jeweiligen Wertungen angegeben werden müssen, ermöglicht die Belohnung von Innovation und Spitzenleistungen für die Nachhaltigkeit, ohne allen Bietern die Einhaltung von Leistungen/Merkmalen in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen oder Arbeiten aufzuzwingen, die weniger verbreitet oder komplexer sein können und von der Teilnahme an der Ausschreibung abhalten und deren Ergebnisse selbst beeinträchtigen könnten.

Unter Berücksichtigung der Angaben der Europäischen Kommission, die dem Markt ein entsprechendes Signal geben wollen, sollten die Vergabestellen im Fall des Zuschlags aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebots den belohnenden Umweltkriterien insgesamt technische Punkte in Höhe von mindestens 15% der verfügbaren Gesamtwertung zuerkennen.

### 3.3 BESONDERE ANGABEN FÜR DIE VERGABESTELLE

#### 3.3.1 Vermeidung von Abfallerzeugung

Der vierte Teil des gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006 *Umweltbezogene Vorschriften* i.d.g.F. stellt den wichtigsten rechtlichen Bezugsrahmen für die Abfallbewirtschaftung dar. Insbesondere:

-- legt Art. 179 *Prioritätskriterien bei der Abfallbewirtschaftung* die Hierarchie fest, unter deren Einhaltung die Abfallbewirtschaftung erfolgen muss, und unter Anderem wird in Absatz 5 auf einige Maßnahmen hingewiesen, die die öffentlichen Verwaltungen in Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse ergreifen müssen, um die Einhaltung dieser Hierarchie zu fördern. Zu diesen Maßnahmen gehören die Entwicklung sauberer Technologien, die Entwicklung und das Inverkehrbringen von Produkten, die weniger Abfall erzeugen und/oder weniger gefährliche Stoffe enthalten, die Förderung der Materialverwertung und die Förderung der Nutzung von wiederverwerteten Materialien und Erzeugnissen;

-- Artikel 180 *Vermeidung der Abfallerzeugung* legt in Absatz 1 fest, dass die oben genannten Maßnahmen zwecks vorrangiger Förderung der Vermeidung und Verminderung des anfallenden Abfalls und dessen Schädlichkeit unter anderem die Förderung wirtschaftlicher Instrumente, Umweltzertifizierungssysteme, die Anwendung der besten verfügbaren Techniken, Produktlebenszyklusanalysen, Informations- und Sensibilisierungskampagnen der Verbraucher betreffen können und außerdem in den Ausschreibungsbekanntmachungen die technischen Fähigkeiten und Kompetenzen hinsichtlich der Vermeidung der Abfallerzeugung hervorheben und Programmvereinbarungen und -verträge oder Absichtserklärungen einbeziehen können.

Ebenfalls der Artikel 180 bestimmt im Absatz 1-bis, dass das Umweltministerium ein nationales Programm zur Abfallvermeidung annimmt und Angaben zur Einbindung dieses Programms in die Abfallbewirtschaftungspläne ausarbeitet, die die Regionen gemäß Art. 199 nach Anhörung der Provinzen, Gemeinden und der zuständigen Behörden festlegen.

-- Art. 180-bis<sup>7</sup> *Wiederverwendung von Produkten und Aufbereitung für die Abfallwiederverwendung* sieht in Absatz 1 vor, dass die öffentlichen Verwaltungen in Ausübung der jeweiligen Befugnisse die Wiederverwendung der Produkte und die Aufbereitung für die Abfallwiederverwendung über entsprechende Maßnahmen fördern, wie: Logistikmaßnahmen (wie die Einrichtung und Unterstützung zugelassener Reparatur-/Wiederverwendungszentren und -netzwerke), die Anwendung der vom Umweltministerium gemäß Ministerialdekret vom 11. April 2008<sup>8</sup> festgelegten Kriterien im Rahmen der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Aufklärungsmaßnahmen und Förderung von Programmvereinbarungen.

All dies vorausgeschickt, und unbeschadet der Einhaltung der geltenden Vorschriften, kann die Vergabestelle in Erwartung der Annahme des nationalen Programms zur Abfallvermeidung durch das Umweltministerium auch über den Vergabevertrag der Dienstleistung für die Abfallbewirtschaftung gezielte Maßnahmen zur Vermeidung der Abfallerzeugung und der damit verbundenen Auswirkungen umsetzen, die Erfahrungen darstellen und nützliche Daten zur Festlegung des oben genannten nationalen Programms bereitstellen. Zu diesem Zweck sollten

<sup>7</sup> Artikel eingeführt von Art. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets 205/2010.

<sup>8</sup> Interministerielles Dekret vom 11. April 2008 (Amtsbl. Nr. 107 vom 8. Mai 2005) zur Annahme des NAP GPP

diese Maßnahmen, die auf der Kenntnis der spezifischen örtlichen Gegebenheiten (demografische, territoriale, infrastrukturelle, wirtschaftliche und kommerzielle Gegebenheiten, Dienstleistungen, Abfallströme und deren kritische Punkte) beruhen, die betroffenen Subjekte während des gesamten Lebenszyklus von Gütern und Dienstleistungen einbeziehen und insbesondere Synergieeffekte mit den Tätigkeiten der Dienstleistung für die Abfallbewirtschaftung aufweisen und auch eine Überwachung der Ergebnisse<sup>9</sup> vorsehen.

Die kritischen Punkte der einzelnen Abfallströme und damit die Prioritäten, die einzubeziehenden Subjekte, die Stellen, an denen einzuschreiten ist, und die spezifischen zu ergreifenden Maßnahmen hängen vom territorialen und sozialen Umfeld ab; jedoch haben sich im Allgemeinen folgende Maßnahmen als wirksam erwiesen:

1. Reduzierung der Lebensmittelverschwendung.

Lebensmittelprodukte werden oft zu Abfall, auch wenn sie noch verwendet werden könnten. Abkommen mit den Betreibern von gastronomischen Einrichtungen und des organisierten Einzelhandels können verhindern, dass diese noch genießbaren Produkte in den Abfallkreislauf gelangen, z. B. indem deren Sammlung in Kantinen, Märkten, Supermärkten und Verbrauchermärkten und deren Aufnahme in den Kreislauf für die kostenlose Verteilung an bedürftige Personen zugelassen werden, wie durch das so genannte "Gute Samariter-Gesetz"<sup>10</sup>, gewährleistet und wie es auch im Ministerialdekret vom 25. Juli 2011 *Kriterien für Gemeinschaftsverpflegung und Lebensmittel*<sup>11</sup> vorgesehen ist;

2. Wiederverwendung von Gütern und Produkten.

Ein großer Anteil des Abfalls besteht derzeit aus gebrauchter oder unverkaufter, aber noch verwendbarer Ware, die manchmal auch noch einen Marktwert hat. Das Leben vieler Produkte kann verlängert werden, indem mittels vielerlei Maßnahmen verhindert wird, dass sie vorzeitig in den Abfallzyklus gelangen. An erster Stelle muss die Sammlung dieser Produkte zugelassen/organisiert werden. Hierzu kann die Vergabestelle oder jedenfalls die zuständige Körperschaft Vereinbarungen mit gemeinnützigen Körperschaften oder Organisationen des Second-Hand-Bereichs<sup>12</sup> abschließen und (wenn möglich, vorzugsweise neben den Sammelstellen) "Wiederverwendungszentren" einrichten, in denen die Waren getauscht, verkauft oder kostenlos abgetreten werden können.

### **3.3.1.1 Wiederverwendbare Güter und Aufbereitung für deren Wiederverwendung**

Viele Gegenstände, die heute in den Abfallzyklus gelangen, sind noch für die Funktion geeignet, für die sie hergestellt wurden, und könnten stattdessen „wiederverwendet“ werden. Es liegen viele positive Erfahrungen in unterschiedlichen Orten mit der Bewirtschaftung gebrauchter Güter, einschließlich ihres Verkaufs bzw. ihrer Abtretung vonseiten von Sozialgenossenschaften, Sozialförderungsvereinen, Freiwilligenorganisationen, Einrichtungen für gemeinnützige Zwecke usw. vor. Insbesondere können diese Organisationen mit solchen Tätigkeiten auch Arbeitsplätze schaffen.

Daher ist es notwendig, die Wiederverwendung von gebrauchten Konsumgütern auf lokaler Ebene (Trödelmärkte, Verkaufsstellen usw.) durch Förderungsmaßnahmen zu unterstützen, wie z. B. die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Plätzen, Information und Schulung, sofern möglich kostenlos.

Andere Abfälle, die nicht direkt wiederverwendbar sind, müssen der „Aufbereitung für die Wiederverwendung“ unterzogen werden (Kontrolle, Reinigung, Zerlegung und Reparatur), damit sie verwertet und wieder gebraucht werden können.

Um den Verbrauchern die Entsorgung sowohl von wiederverwendbaren Produkten als auch von getrennten Abfällen zu erleichtern, sollten die Bereiche für die Sammlung gebrauchter Güter und die Abfallsammelstellen nebeneinander liegen oder auf jeden Fall in der Nähe und logistisch miteinander verbunden sein. Auf diese Weise werden die Wege und die Zeit, die der Verbraucher benötigt, um den Abfall zum richtigen Bestimmungsort zu bringen und zu den "Trödelmärkten" und den Sammelstellen und Verteilzentren für gebrauchte Konsumgüter zu gelangen, reduziert.

<sup>9</sup> Unter den nützlichen methodologischen Leitfäden für die Entwicklung dieser Aktivitäten können die europäischen Leitlinien "Guidelines on the preparation of food waste prevention programmes" und die Leitlinien von Federambiente-ONR zur Vermeidung von Siedlungsabfällen genannt werden

<sup>10</sup> Gesetz vom 25. Juni 2003, Nr. 155 „Regelung der Verteilung von Lebensmittelprodukten aus sozialer Solidarität“.

<sup>11</sup> im Amtsbl. Nr. 22 vom 21. September 2011.

<sup>12</sup> Das Gesetz vom 27. Februar, Nr. 13, „Außerordentliche Maßnahmen für Wasserressourcen und Umweltschutz“ sieht in Artikel 7-sexies die Möglichkeit für die öffentlichen Verwaltungen vor, die Form der freiwilligen Vereinbarung für die Aufwertung von Gebrauchtmärkten aus ökologischen Gründen zu verwenden.

### 3.3.2 Eigenkompostierung

Die Eigenkompostierung kann eine sehr wichtige Rolle einnehmen, insbesondere bei verstreuten Häusern mit Gärten. Dadurch kann die Abfallmenge reduziert werden und gleichzeitig erhalten die Komposthersteller Bodenverbesserer für ihren Bedarf.

Um die Kompostierung zu fördern, sollten Sensibilisierungsmaßnahmen und Anreize vorgesehen werden, wie z. B. die Senkung der Abfallgebühr für diejenigen, die die Eigenkompostierung vornehmen, nachdem die tatsächliche Produktion von Kompost<sup>13</sup> und seine Verwendung überprüft wurden, als Ausgleich für die Verringerung der Abfallmenge, die für den Sammeldienst anfällt.

Zur Förderung der Kompostierung kann außerdem die Vergabestelle, sofern sie nicht schon anderweitig dafür gesorgt hat:

- vorsehen, dass der Auftragnehmer den interessierten Verbrauchern Komposter leihweise zum kostenlosen Gebrauch oder in einer anderen vergünstigten Form zur Verfügung stellt,
- ein Verzeichnis der Komposthersteller einrichten, in das diejenigen eingetragen werden, die durch korrekte Nutzung der Kompostierung zur Senkung der Umweltbelastung durch Abfälle und der Kosten für den Sammeldienst beitragen.

Die Förderung der Kompostierung sollte sich sowohl an einzelne Wohnungen als auch an Gemeinschaften (Kantinen, große Mehrfamilienhäuser usw.) richten; in diesem letzteren Fall muss die Vergabestelle der Tatsache Rechnung tragen, dass die Komposteinrichtungen gemäß den geltenden Vorschriften zugelassen sein müssen.

Die Vergabestelle muss sicherstellen, dass der Auftragnehmer der Dienstleistung für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle ihr regelmäßig alle Informationen zur Abwicklung der Eigenkompostierung zukommen lässt, die er in einem entsprechenden Verzeichnis der Komposthersteller gesammelt hat, damit das entsprechende von der Vergabestelle formell eingerichtete Verzeichnis aktualisiert werden kann.

### 3.3.3 Getrennte Müllsammlung

Um den Recycling- und Verwertungsanteil von Abfällen zu erhöhen, ist es notwendig, die getrennte Sammlung durchzuführen, die die Trennung der Abfälle durch die Erzeuger vor der Sammlung vorsieht, anstatt diese nach der Sammlung in Anlagen vorzunehmen, die in dem Einzugsgebiet der Dienstleistung oder in unmittelbarer Nähe davon überdies nicht verfügbar sein können und ihrerseits Umweltbelastungen verursachen.

Insbesondere sollen separat gesammelt werden:

- die Trockenfraktion,
- die nasse/organische Fraktion,
- Papier und Pappe (Monoabfallsammlung)
- Verpackungen aus Plastik und Metalle (Sammlung „leichte Mischabfälle“)
- Glas (Monoabfallsammlung)

Zur Erhöhung der Qualität und des Werts der Glasfraktion sollte die Vergabestelle dort, wo die entsprechenden Gegebenheiten vorliegen (Art der bedienten Endverbraucher usw.), die Sammlung der Glasverpackungen getrennt nach Farbe vorsehen (weißes Glas getrennt von dunklem Glas).

Auf diese Weise können **die Menge und vor allem die Qualität der einzelnen gesammelten Abfallfraktionen erhöht** werden, was eine Voraussetzung ist für die **Steigerung des Recyclings** und damit für die **Entwicklung neuer unternehmerischer Tätigkeiten**.

In diesem Zusammenhang zeigt die Erfahrung, dass die besten Ergebnisse in Bezug auf die Qualität der gesammelten Fraktionen durch die so genannte „Haus-zu-Haussammlung“ erzielt werden, auch wenn die zu ergreifenden jeweiligen Maßnahmen vom territorialen Kontext abhängen und diese Maßnahmen an einigen Orten auch komplex oder anfangs mit erheblichen Kosten verbunden sein können.

Die Haus-zu-Haussammlung muss auf der Einbeziehung und der Beteiligung der Verbraucher und auf punktuellen Überprüfungen beruhen. Sie erfordert daher eine sorgfältige Planung, eine pünktliche Durchführung, Informations- und Sensibilisierungskampagnen der Bevölkerung, Förderungsinitiativen von korrektem Verhalten

<sup>13</sup> Gesetzesvertretendes Dekret 152/2008, Art. 183 „Begriffsbestimmungen“. Absatz 1, Punkt t): „Kompost aus Abfällen: Produkt, das durch Kompostierung der organischen Fraktion von Siedlungsabfällen unter Einhaltung spezifischer technischer Vorschriften gewonnen wird, die darauf abzielen, seinen Inhalt und seine Verwendung im Einklang mit dem Umwelt- und Gesundheitsschutz und insbesondere seine Qualitätsstufen festzulegen“.

sowie Maßnahmen zur Überprüfung, Kontrolle und Sanktionierung falscher Übergaben, um von weiteren Verstößen abzuhalten.

Die Organisation der Haus-zu-Haussammlung ist zwar komplexer, gewährleistet aber Abfallströme von höherer Qualität, die als solche auf den Markt gebracht werden können und wirtschaftliche Ergebnisse zeigen, die sonst unmöglich wären.

Die Haus-zu-Haussammlung muss mindestens für den „Restmüll“ und die „Nassfraktion“ (organische Abfälle) bei Haushaltsabfällen vorgenommen werden. Im ersten Fall führt dies per Differenz zu einer Verbesserung der Qualität der getrennten Sammlung der anderen Fraktionen. Im zweiten Fall wird die Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Kompostierungstätigkeit ermöglicht, mit der Folge, dass einerseits das Gewicht der Abfälle, die auf Deponien zu entsorgen sind, verringert wird (die Nassfraktion hat ein hohes spezifisches Gewicht), was zur Erreichung der auf europäischer und nationaler Ebene verbindlichen Zielvorgaben für die getrennte Müllsammlung beiträgt, und andererseits Qualitätserzeugnisse für die Landwirtschaft und den Gartenbau zur Verfügung gestellt werden, wodurch der Bedarf an Rohstoffen, die andernfalls für denselben Zweck verwendet werden müssten, gesenkt wird.

Die getrennte Abfallsammlung im öffentlichen Straßenraum, die einfacher durchzuführen ist als die Sammlung von Haus zu Haus, erlaubt jedoch keine Kontrolle der Einbringung und keine Korrektursysteme mit Sanktionen und führt durch die Vermischung nicht rückverfolgbarer Abfälle, die von mehreren Verbrauchern in ein und denselben Container eingebracht werden, zu einer Verschlechterung der Qualität der Abfallfraktionen; so ist es nicht möglich, das für die Versorgung von Recycling- und Verwertungstätigkeiten erforderliche Qualitätsniveau zu erreichen, das auch in den europäischen Verordnungen gefordert wird, welche festlegen, wann bestimmte Arten von Abfall nicht mehr als Abfall anzusehen sind (das so genannte „End of Waste“)<sup>14</sup>.

Ganz abgesehen vom „Deponieeffekt“, der sehr oft durch die Straßencontainer hervorgerufen wird, wenn sie von sperrigen Abfällen oder Abfall umringt werden, der keinen Platz mehr in den übervollen Containern findet, usw. Angesichts der Verschiedenartigkeit der Gegebenheiten, der eingefahrenen Gewohnheiten, der Bemühungen und der Investitionen, die manchmal für die Einrichtung neuer Systeme zur Sammlung und Bewirtschaftung von Abfällen erforderlich sind, wird wahrscheinlich das am meisten verbreitete System der getrennten Sammlung noch eine Zeitlang das „gemischte“ bleiben, bei dem die Haus-zu-Haussammlung und die Straßensammlung nebeneinander bestehen. Dies darf jedoch die Vergabestellen nicht davon abhalten, nach Möglichkeiten zu suchen, die eine immer bessere Qualität der gesammelten Müllfraktionen gewährleisten.

Um eine wirksame getrennte Sammlung insbesondere von Verpackungen, aber auch von anderen Materialien zu erreichen, sollten die Vergabestellen auch prüfen, ob es angebracht ist, Vereinbarungen mit dem im Einzugsgebiet der Dienstleistung ansässigen organisierten Einzelhandel zu treffen bzw. zu fördern.

Eine entscheidende Rolle im System der getrennten Sammlung spielen die Abfallsammelstellen<sup>15</sup>, die nach den geltenden Vorschriften eingerichtet und betrieben werden und in Zahl, Größe und Lage den Bedürfnissen der Verbraucher im Einzugsgebiet der Dienstleistung entsprechen müssen<sup>16</sup>.

Schließlich sollte die Vergabestelle, um die besten Ergebnisse hinsichtlich der vom gesetzvertretenden Dekret 152/2006 bestimmten Prioritäten zu erzielen, folgende Möglichkeiten abwägen:

- den Auftragnehmer ganz oder teilweise mit den Kosten der Verbringung zur Deponie, zu einer Endentsorgungsanlage und einer Aufbereitungsanlage vor der Endentsorgung zu belasten;
- die Entgegennahme des Erlöses aus dem Verkauf der verschiedenen Müllfraktionen aus der getrennten Sammlung an die Müllsammelstellen und der eventuell vom CONAI bezahlten Beihilfen direkt durch den Auftragnehmer zu gestatten,
- innerhalb des Vergütungssystems des Vertrags folgende Ergebnisse zu belohnen:
  - das Erreichen eines hohen Qualitätsniveaus der Fraktionen aus getrennter Sammlung (beispielsweise: „Qualität erster Bereich“/„Bereich A“ nach der Rahmenvereinbarung ANCI-CONAI),

<sup>14</sup> Siehe Verordnung (EU) Nr. 333/2011 vom 31.3.2011 „über Kriterien für die Bestimmung, wann bestimmte Arten von Metallschrott nicht mehr als Abfall gemäß der Richtlinie 2008/98/EG ...angesehen werden“ und Verordnung (EU) Nr. 1179/2012 vom 10.12.2012 „über Kriterien für die Bestimmung, wann bestimmte Arten von Glasschrott nicht mehr als Abfall gemäß der Richtlinie 2008/98/EG.... angesehen werden“

<sup>15</sup> Ministerialdekret vom 8. April 2008 i.d.g.F.

<sup>16</sup> Siehe Ministerialdekret vom 8. April 2008. „Regelung der Sammelstellen von getrennt gesammelten Siedlungsabfällen, wie von Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe cc) des gesetzvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152, i.d.g.F. vorgesehen“.

- das auch schrittweise Erreichen von Zielen der Erhöhung der im Vertrag festgelegten Anteile der getrennten Sammlung.

### 3.3.4 Informationen

--- Information der Bürger:

Die Vergabestelle muss Informations- und Sensibilisierungsprogramme und -kampagnen für Verbraucher und Schüler in den Schulen zu Themen der Reduzierung sowohl der Abfälle als auch des Gehalts an gefährlichen Stoffen in den Materialien und Erzeugnissen (Vermeidung) und zum Thema Recycling und Wiederverwertung von Abfällen vorsehen.

Diese Kampagnen können, wenn die Vergabestelle sie nicht direkt vornimmt, im Vertrag der Dienstleistung Abfallbewirtschaftung enthalten sein und vom Auftragnehmer anhand der von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Daten und Hinweise durchgeführt werden.

Um das Recycling getrennt gesammelter Abfälle und die Verwendung von Recyclingmaterial zu erleichtern, muss die Vergabestelle sicherstellen, dass aktuelle Informationen über Art, Menge, Qualität und Standort der getrennt gesammelten Abfälle sowie über im Einzugsgebiet vorhandene Recyclinganlagen für alle interessierten Parteien leicht zugänglich sind, auch über das Computernetz.

--- Informationen an die Vergabestelle:

Zur Gewährleistung der größtmöglichen Effizienz der Dienstleistung für die Abfallbewirtschaftung muss die Vergabestelle eine ständige Kontrolle über seine Abwicklung und stets aktuelle qualitative und quantitative Daten über die Dienstleistung haben, um die Bewertung in Bezug auf die Bedürfnisse der Bürger und die Verwirklichung der Ziele Abfallvermeidung, -recycling und -verwertung zu ermöglichen und die Festlegung und Umsetzung von Änderungen der Dienstleistung vornehmen zu können. Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer der Vergabestelle regelmäßig in vertraglich festgelegten Abständen sämtliche Daten zur Abwicklung der Dienstleistung, sowohl hinsichtlich der technischen als auch der wirtschaftlichen Aspekte, zukommen lassen.

--- Informationen an die Bieter:

Um ein Angebot, das so genau wie möglich auf die Situation und den Bedarf des betreffenden Gebiets zugeschnitten ist, und die bestmögliche Organisation der Dienstleistung durch den Auftragnehmer zu gestatten, sollte die Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen möglichst aktuelle Daten zu sämtlichen Aspekten vorlegen, die sowohl die Bewertung des Bedarfs des Einzugsgebiets der Dienstleistung und der Bürger als auch das Erreichen der festgelegten Ziele der Abfallvermeidung, des Recyclings und der Verwertung möglich machen. Insbesondere muss sie folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- 1 Abfallvermeidungsprogramm;
- 2 Wohnbevölkerung über einen Zeitraum, der ausreicht, um die vorliegende Tendenz aufzuzeigen, und zumindest in den letzten beiden ISTAT-Zählungen und in den letzten 5 Jahren;
- 3 angesiedelte Produktionstätigkeiten und eventuelles damit zusammenhängendes Pendeln in einem Zeitraum, der ausreicht, um die bestehende Tendenz aufzuzeigen, und mindestens in den letzten 5 Jahren;
- 4 eventuelle regelmäßige Schwankungen der Bevölkerung durch Fremdenverkehr, Ferienwohnungen usw. (z. B. saisonal oder am Wochenende);
- 5 Abfallproduktion in den letzten 5 Jahren mit folgenden Angaben für jedes Jahr:
  - 5.1 EAK-Schlüssel<sup>17</sup>,
  - 5.2 Anteil der getrennten Sammlung nach Abfallart,
  - 5.3 Müllanalysen (repräsentativ für den im Einzugsgebiet der Dienstleistung, die Gegenstand der Vergabe ist, erzeugten Abfalls) für die verschiedenen gesammelten Fraktionen und Schätzung der durchschnittlichen Zusammensetzung des erzeugten Gesamtabfalls,
  - 5.4 Häufigkeit und Modalitäten der Sammlung der verschiedenen Abfallfraktionen nach Art der Endverbraucher (Haushalte oder Nichthaushalte, unterteilt nach Kategorien gemäß Gesetz),
  - 5.5 Daten zur Eigenkompostierung (Anzahl der Komposthersteller, Menge des verwendeten Abfalls, verwendete Kompostierungssysteme usw.),
  - 5.6 Zahl von Ereignissen, Märkten, Kirchweihen und sonstigen Festen und entsprechender Produktion und Charakterisierung der Abfälle, einschließlich derjenigen aus eventuellen Gemeinschaftsverpflegungen,

<sup>17</sup> EAK Europäischer Abfallkatalog zu gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß Anhang D zum gesetzvertretenden Dekret 152/2006.

- 5.7 Zentren für die Wiederverwendung der Gebrauchsgüter und für die Aufbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle,
- 5.8 Anlagen für Aufbereitung, Recycling und Entsorgung, einschließlich der Sortierungs- und Verwertungsstellen des getrennt gesammelten Materials und die von der Dienstleistung für Abfallbewirtschaftung genutzten/nutzbaren Entsorgungsanlagen/ Deponien,
- 5.9 Anzahl der üblicherweise für die Sammlung eingesetzten Fahrzeuge, getrennt nach Art, Modalität und Häufigkeit des Einsatzes,
- 6 mögliche Volumen der Eigenkompostierung (Anzahl der Wohnungen mit Garten, durchschnittliche Größe der Grünflächen, abzüglich der Wohneinheiten, die bereits mit Sicherheit die Eigenkompostierung praktizieren);
- 7 Anzahl, Art und Standort der für die Abfallgebühr/den Abfalltarif eingeschriebenen Endverbraucher.

Um ein korrektes Verhalten der Verbraucher und den Erfolg der geplanten Initiativen zur Verringerung der Umweltauswirkungen der Dienstleistung zu fördern, sollte die Vergabestelle die Tatsache, dass sie die durch Dekret des Umweltministers angenommenen MUK verwendet hat, so weit wie möglich in den Vordergrund rücken, beispielsweise über das Computernetz (Web), und alle Informationen verbreiten, die für die Charakterisierung der Umweltqualität der Dienstleistung für die Abfallbewirtschaftung, der Gegenstand der Vergabe ist, nützlich sind, sowie die nach und nach erzielten Ergebnisse bekanntgeben.

### **3.3.5 Weitere Angaben**

Die Konformität mit den in diesem Dokument festgelegten Mindestumweltkriterien muss während der gesamten Laufzeit des Vertrags beibehalten werden.

Zu diesem Zweck ist es angebracht, dass im Vertrag spezielle Strafen vorgesehen werden (von „Vertragsstrafen“ bis zur Auflösung des Vertrags), falls der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht einhält.

Schließlich ist es angebracht, dass die Dienstleistung nicht „pauschal“, zu einem monatlichen Preis vergeben wird, der alle insgesamt berücksichtigten Kosten abdeckt, sondern mit separaten Posten (z. B. getrennte Sammlung, ungetrennte Sammlung, Entsorgung, Verbringung zur Verwertung, Sammelstelle usw.), die überwachbar sind.

## 4 MINDESTUMWELTKRITERIEN

### 4.1 GEGENSTAND DER VERGABE

In den Unterlagen des Beschaffungsverfahrens muss die Vergabestelle ausdrücklich angeben, dass der Gegenstand der Vergabe die Beauftragung mit der Dienstleistung Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle mit reduzierter Umweltbelastung über den gesamten Lebenszyklus gemäß dem Aktionsplan für die Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung (NAP GPP) und dem Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz..... ist. *(die Eckdaten des Ministerialdekrets angeben, mit dem dieses Dokument angenommen wurde).*

Die CPV-Codes (Common Procurement Vocabulary) für den Dienst Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen sind:

- 90500000-2 „Dienstleistungen im Zusammenhang mit Siedlungs- und anderen Abfällen“
- 90510000-5 „Beseitigung und Behandlung von Siedlungsabfällen“
- 90600000-3 „Reinigung und Sanierung des städtischen und ländlichen Raumes, und zugehörige Dienstleistungen“
- 90610000-6 „Straßenreinigung und Straßenkehrdienste“.

### 4.2 AUSWAHL DER BEWERBER (Grundkriterien)

Die Vergabestelle muss dafür sorgen, dass nicht nur alle geltenden Gesetze eingehalten werden, sondern die zur Ausschreibung zugelassenen Bewerber sich auch an folgende Vorschriften halten:

- 1) über Personal mit den notwendigen technischen Kompetenzen zu verfügen, damit die Dienstleistung korrekt mit Reduzierung der Umweltbelastungen vorgenommen wird. Insbesondere muss das mit der Ausführung der Dienstleistung betraute Personal je nach seiner jeweiligen Rolle auch speziell geschult werden zu folgenden Themen:
  - einschlägige Vorschriften,
  - Gefährdungs- und Risikoelemente der Abfälle für die Gesundheit und die Umwelt,
  - korrekte Nutzung der persönlichen Schutzausrüstungen,
  - Aufbewahrung der Dokumente,
  - Datenerfassungs- und -verwaltungsmethoden,
  - Führung der Maschinen und Fahrzeuge für die Sammlung und die Beförderung der Abfälle.

Für das neue Personal, das mit der Durchführung der Dienstleistung während der Vertragsausführung betraut werden sollte, muss die gleiche Dokumentation vor Antritt des Dienstes vorgelegt werden, zum Nachweis der Tatsache, dass es sich um bereits geschultes Personal handelt;
- 2) in der Lage zu sein, den Vertrag mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Umsetzung von Umweltmanagementmaßnahmen nach einem international anerkannten System (wie EG-Verordnung 1221/2009-EMAS, Norm ISO 14001 oder gleichwertig) auszuführen<sup>18</sup>.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums wird nachgewiesen durch die Vorlage vonseiten des Bieters von:

- 1) Unterlagen zum Nachweis, dass die einzelnen mit der Dienstleistung betrauten Personen je nach ihren Rollen über folgende Voraussetzungen verfügen:
  - spezifische Schulungskurse besucht haben, die von Personal/Organisationen mit den notwendigen Kompetenzen und/oder Zulassungen geleitet werden, oder
  - eine mindestens zweijährige Erfahrung in den gleichen Rollen aufweisen,
- 2) was die Umsetzung eines Umweltmanagementsystems (UMS) angeht, so muss der Bieter die spezifische Kompetenz eines oder mehrerer Beschäftigten/Mitarbeiter nachweisen. Die EMAS-Registrierung und die gültige Zertifizierung ISO 14001 des Bieters stellen Beweismittel dar. Die Vergabestellen akzeptieren ebenso andere Nachweise, die bescheinigen, dass der Bieter ein UMS eingerichtet hat, wie eine ausführliche Beschreibung des bei dem Bieter funktionierenden Umweltmanagementsystems (Umweltmaßnahmen, erste Umweltprüfung, Verbesserungsprogramm, Umsetzung des UMS, Messungen und Bewertungen, Festlegung der Verantwortung, Dokumentationssystem und Auditberichte).

<sup>18</sup> Artikel 40, 42 und 44 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 12. April 2006, Nr. 163, und Art. 281 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 5. Oktober 2010, Nr. 207.

### 4.3 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN (Grundkriterien)

#### 4.3.1 Abfallbehälter/-container

Der Auftragnehmer muss für die Abfallsammlung sowohl auf der Straße (Säcke oder Container) als bei den Endverbrauchern (Tüten und/oder Tonnen) Behälter verwenden, die:

- mit dem Logo der Vergabestelle versehen sind;
- farbig so gestaltet sind, dass sie klar erkennbar sind und in Anlehnung an die spezifischen Vorschriften, sofern vorhanden;
- den Mindestumweltkriterien für die Stadtmöblierung entsprechen, die eventuell mit dem Dekret des Umweltministeriums angenommen wurden und jedenfalls mindestens 30% Recyclingmaterial enthalten, mit Ausnahme der Tüten für die Haus-zu-Haus-Sammlung der organischen Fraktion, die aus kompostierbarem Material bestehen müssen<sup>19</sup>
- die Aufschrift der Abfallfraktion tragen, für die sie bestimmt sind, mit der detaillierten Aufzählung der einzelnen Abfallarten, für die sie vorgesehen sind, einfach und klar formuliert;
- beschränkt auf die Tonnen mit einem Identifikationscode der Tonne versehen sind.

Die für Mehrfamilienhäuser bestimmten Tonnen müssen, wenn sie in öffentlich zugänglichen Bereichen abgestellt sind, mit einem personalisierten, den jeweiligen Verbrauchern vorbehaltenen Zugangssystem (zum Beispiel Magnetkarte, Schlüssel usw.) versehen sein.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums weist der Bieter durch die Vorlage eines technischen Datenblatts des Herstellers der Behälter und/oder einer Zertifizierung durch eine dritte Stelle in der Angebotsphase nach. Die gleiche Dokumentation muss der Vergabestelle für die neuen Behälter vorgelegt werden, die eventuell während der Ausführung des Vertrags geliefert werden.

#### 4.3.2 Fahrzeuge für die Sammlung und die Beförderung der Abfälle

Unbeschadet der Einhaltung der jeweiligen eventuell vom Umweltminister angenommenen MUK für die Fahrzeuge müssen mindestens 30% (in Zahlen) der vom Auftraggeber im Rahmen der Ausführung des Vertrags genutzten Fahrzeuge für die Sammlung und die Beförderung der Abfälle folgende Voraussetzungen aufweisen:

- Schadstoffklasse nicht unter Euro 5, oder
- elektrisch, hybrid oder mit Methan oder GPL angetrieben sein.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums weist der Bieter durch die Vorlage der Fahrzeugscheine und der technischen Datenblätter des Herstellers der Fahrzeuge, die er benutzen will, in der Angebotsphase nach. Die gleiche Dokumentation muss der Vergabestelle für weitere Fahrzeuge vorgelegt werden, die eventuell während der Ausführung des Vertrags genutzt werden.

#### 4.3.3 Vorschläge zur Verbesserung der Bewirtschaftung, zur Verringerung der zu entsorgenden Abfallmengen und zur Verbesserung der Umweltfaktoren

Im von Art. 202 des gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006 vorgesehenen erläuternden technischen Bericht, der auf der Grundlage der von der Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten erstellt wurde, muss der Bieter der Vergabestelle unter anderem bereitstellen:

- (jährliche) End- und Zwischenziele zu:
  - Verringerung der zu entsorgenden Abfallmenge;
  - Verringerung der Umweltbelastung durch die Abfallbewirtschaftung
- Maßnahmen für das Erreichen dieser Ziele, wobei für jeden Abfallstrom anzugeben sind:
  - Modalitäten und Umsetzungszeiten sowie Kompetenzen und Anzahl der erforderlichen Beschäftigten,

<sup>19</sup> Artikel 182 TER des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152/2006, geändert mit gesetzesvertretendem Dekret 205/2010; "Die getrennte Sammlung des organischen Abfalls muss mit leerbaren und wiederverwendbaren Behältern oder mit kompostierbaren Tüten erfolgen, die nach Norm UNI EN 13432-2007 zertifiziert sind".

- eventuelle Belastung des Verbrauchers sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch durch die Komplexität der von ihm vorzunehmenden Tätigkeiten,
- weitere Anregungen für die Verringerung der Abfallerzeugung und der damit zusammenhängenden Umweltbelastung.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums weist der Bieter durch die Vorlage eines technisch-methodologischen Berichts in der Angebotsphase nach.

#### **4.4 AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN (Grundkriterien)**

##### **4.4.1 Realisierung/Anpassung der Sammelstellen an die Normen**

Dieses Kriterium kommt nicht zur Anwendung, wenn die Sammelstellen bereits bestehen und den Vorschriften entsprechen oder ihre Anpassung nicht in den Gegenstand der Vergabe fällt.

Der Auftragnehmer muss alle notwendigen Maßnahmen umsetzen, um sicherzustellen, dass die an den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Orten vorgesehenen Sammelstellen, für die die notwendigen Zulassungen vorliegen, unter Einhaltung der geltenden Vorschriften realisiert und betrieben werden<sup>20</sup>.

Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer der Vergabestelle innerhalb von drei Monaten nach Zuschlag ein Maßnahmenprojekt vorlegen. Das von der Vergabestelle genehmigte Projekt muss durchgeführt werden und die Sammelstellen müssen innerhalb von neun Monaten nach Zuschlag funktionsfähig sein.

**Nachweis:** Der Nachweis der Einhaltung des Kriteriums wird in der Ausführungsphase des Vertrags geführt. In der Angebotsphase muss der Bieter zur Gewährleistung der Einhaltung der zukünftigen Verpflichtungen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters in geeigneter Form vorlegen.

##### **4.4.2 Bewirtschaftung der Sammelstellen**

Dieses Kriterium kommt nicht zur Anwendung, wenn die Bewirtschaftung der Sammelstellen nicht in den Gegenstand der Vergabe fällt.

Der Auftragnehmer muss:

- die Sammelstellen für die Öffentlichkeit zu Zeiten geöffnet halten, die der Anzahl und der Art der potenziellen Verbraucher Rechnung tragen; diese Öffnungszeiten dürfen nicht weniger als 12 Stunden pro Woche betragen und müssen mindestens den Samstag oder Sonntag umfassen,
- in der Sammelstelle alle Abfälle gemäß Ministerialdekret vom 8. April 2008 i.d.g.F. oder, wenn sie mit ordentlichem Verfahren zugelassen ist, alle von der Zulassung vorgesehenen Abfälle annehmen,
- die Sammelstellen so einrichten, dass die Abfälle nach homogenen Strömen gesammelt werden, damit sie separat zu den Aufbereitungsanlagen, der Aufbereitung für die Wiederverwendung, das Recycling und die Verwertung befördert werden können,
- den Verbrauchern bei den Sammelstellen die Informationen und Anweisungen für die korrekte Übergabe der Abfälle zur Verfügung stellen (z. B. über Videos oder andere elektronische Instrumente, Plakate oder in Papierform), und ferner Abfalltonnen, Tüten und Komposter.

**Nachweis:** Der Nachweis der Einhaltung des Kriteriums wird in der Ausführungsphase des Vertrags geführt. In der Angebotsphase muss der Bieter zur Gewährleistung der Einhaltung der zukünftigen Verpflichtungen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters in geeigneter Form vorlegen.

##### **4.4.3 Getrennte Müllsammlung**

Der Auftragnehmer muss die Dienstleistung für die getrennte Müllsammlung so vornehmen, dass ein Maximum an Menge und Qualität des gesammelten Materials erreicht wird, damit es unter Einhaltung der geltenden Vorschriften und mit Vorrang für die Recyclingtätigkeiten mit den besten Ergebnissen verwertet werden kann. Zu diesem Zweck:

---

<sup>20</sup> Siehe Ministerialdekret vom 8. April 2008. „Regelung der Sammelstellen von getrennt gesammelten Siedlungsabfällen, wie von Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe cc) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152, i.d.g.F. vorgesehen“.

- müssen bei der **Haus-zu-Haus-Sammlung** zumindest abgeholt werden:
    - die folgenden Abfallfraktionen:
      - organische Abfälle (Nassfraktion)<sup>21</sup>
      - Restfraktion
    - 70% bzw. 50% der Endverbraucher, je nachdem, ob die Dienstleistung insgesamt bis zu 100.000 Endverbraucher oder mehr als 100.000 Endverbraucher betrifft.
- Außerdem:
- muss sich der Auftragnehmer mit einem Qualitätskontrollsystem des übergebenen Abfalls ausstatten, die falschen Übergaben aufzeichnen und die Kunden darauf hinweisen, eventuelle Strafen anwenden, und sie der Vergabestelle melden,
  - der Auftragnehmer muss auf Anfrage die Haus-zu-Haus-Sammlung von sperrigem Abfall, einschließlich Elektro- und Elektronikmüll von Haushalten, sicherstellen,
  - bis zum Ende des ersten Jahrs nach Zuschlag des Vertrags muss die getrennte Müllsammlung Haus-zu-Haus voll funktionsfähig sein,
- die **Restmüllsammlung ohne Abholdienst** muss betreffen:
    - falls die Sammlung von Haus zu Haus sich auf die getrennte Sammlung lediglich der organischen Abfälle und des Restmülls beschränkt, zumindest die folgenden Abfallfraktionen (es sei denn, eine oder mehrere davon wurden nicht ausdrücklich von der Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen anhand von Müllanalysen ausgeschlossen):
      - Papier und Karton,
      - Kunststoff und Metall, sowohl einzeln als untereinander kombiniert,
      - Batterien und abgelaufene Arzneimittel,
      - Glas,
    - sperrigen Abfall, durch Abholdienst mit den Mitteln und an den Orten, die in den Ausschreibungsunterlagen angegeben sind, und nicht weniger als 3 Mal/Jahr.

**Nachweis:** Der Nachweis der Einhaltung des Kriteriums wird in der Ausführungsphase des Vertrags geführt. In der Angebotsphase muss der Bieter zur Gewährleistung der Einhaltung der zukünftigen Verpflichtungen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters in geeigneter Form vorlegen.

#### **4.4.4 Sammlung von im Laufe von Veranstaltungen erzeugten Abfällen**

Bei Märkten, Festen, Jahrmärkten oder Kirchweihen, deren Zahl und Größe die Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen angegeben hat, muss der Auftraggeber jeweils eine getrennte Müllsammlung durchführen und dafür an Ort und Stelle die notwendigen fahrbaren Behälter und die entsprechende Beschilderung bereitstellen. Diese Sammlung muss zumindest die folgenden Fraktionen umfassen:

- Papier/Karton,
- Kunststoff und Metall, sowohl einzeln als untereinander kombiniert,
- Glas,
- Nassfraktion,
- trockene Restfraktion.

**Nachweis:** Der Nachweis der Einhaltung des Kriteriums wird in der Ausführungsphase des Vertrags geführt. In der Angebotsphase muss der Bieter zur Gewährleistung der Einhaltung der zukünftigen Verpflichtungen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters in geeigneter Form vorlegen.

#### **4.4.5 Einrichtung und Nutzung eines automatischen Managementsystems der Daten zur Dienstleistung**

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn ein solches System bereits bei der Vergabestelle besteht und in Betrieb ist.

---

<sup>21</sup> Die Nassfraktion des Hausmülls hat ein hohes spezifisches Gewicht und kann deshalb in erheblichem Umfang zum Erreichen der Ziele der getrennten Abfallsammlung beitragen. Außerdem kann sie, wenn dank des Systems Haus-zu-Haus unter Gewährleistung eines hohen Qualitätsniveaus gesammelt, Kompostieranlagen versorgen, die ein wettbewerbsfähiges Produkt erzeugen.

Der Auftragnehmer muss ein automatisches Datenmanagementsystem für die Dienstleistung für die Abfallbewirtschaftung einrichten. Zu diesem Zweck muss er der Vergabestelle innerhalb von drei Monaten nach dem Zuschlag ein Projekt eines solchen Systems vorlegen, das es ermöglicht, den zeitlichen Verlauf (auf monatlicher Basis) in Bezug auf Ausdehnung und Art des Einzugsgebiets, insbesondere der folgenden Informationen, darzustellen:

- Anzahl und Art der bedienten Endverbraucher,
- Anzahl der bedienten Einwohner,
- Ausdehnung, Standort und Modalität der getrennten Müllsammlung,
- Menge des gesammelten Abfalls, je nach Art des Abfalls (anhand der EAK-Schlüssel<sup>22</sup>, einschließlich Elektronik- und Elektrikmüll, sperrigem Abfall und mit Siedlungsabfällen gleichgestelltem Sonderabfall), der Häufigkeit und der Modalitäten der Sammlung (Haus-zu-Haus, Container auf öffentlichem Straßenraum, Sammelstellen), der Art der Endverbraucher (Haushalte und Nichthaushalte und die anderen von den Vorschriften vorgesehenen Kategorien) und der Erfassungsmodalitäten (manuell oder automatisch),
- tägliche Flüsse von Verbrauchern und Material in den Sammelstellen,
- Art und Häufigkeit der aufgetretenen Ausfälle,
- Bestimmung der gesammelten Abfallfraktionen: Zentren für Aufbereitung, Recycling und Entsorgung (einschließlich der Sortierungs- und Verwertungsstelle des getrennt gesammelten Materials und die genutzten Entsorgungsanlagen/ Deponien usw.),<sup>23</sup>,
- Daten zur Eigenkompostierung (Anzahl der Komposthersteller, Menge des kompostierten Abfalls, verwendete Kompostierungssysteme usw.),
- Anzahl der für die Sammlung genutzten Fahrzeuge, unterteilt nach Typ und Produktivität (Menge des beförderten Abfalls),
- Anzahl von Veranstaltungen, Märkten, Kirchweihen und Festen und entsprechende Abfallerzeugung, separat bestimmt, und einschließlich des Abfalls der von eventuellen Gemeinschaftsverpflegungsdiensten bei den einzelnen Veranstaltungen erzeugt wird,
- alle notwendigen Informationen für die Einhaltung der nachfolgenden Kriterien „Informationen für die Verbraucher“ und „regelmäßige Berichte über die Dienstleistung“.

Das automatische Managementsystem der Daten zur Dienstleistung muss auch Informationen zu den vorhergehenden Geschäftsführungen der Dienstleistung akzeptieren und verwalten, und insbesondere Altdaten, die eventuell von der Vergabestelle zur Verfügung gestellt werden. Es muss auch so aufgebaut sein, dass es mit der von ANCITEL Energia e Ambiente verwalteten Datenbank koordiniert werden kann.

Das Projekt des Systems muss auch die Beschreibung der für seinen Betrieb notwendigen Instrumente und Geräte umfassen.

Das Projekt, genehmigt von der Vergabestelle, muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Zuschlag realisiert werden und funktionsfähig sein und während der ganzen Laufzeit des Vertrages in Betrieb gehalten werden. Nach Ablauf des Vertrags muss das System an die Vergabestelle oder an von dieser genannte Organisationen abgetreten werden.

**Nachweis:** Der Nachweis der Einhaltung des Kriteriums wird in der Ausführungsphase des Vertrags geführt. In der Angebotsphase muss der Bieter zur Gewährleistung der Einhaltung der zukünftigen Verpflichtungen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters in geeigneter Form vorlegen.

#### 4.4.6 Informationen

Innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Vertrags muss der Auftragnehmer für die Kunden bereitstellen:

<sup>22</sup> EAK Europäischer Abfallkatalog zu gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß Anhang D zum gesetzesvertretenden Dekret 152/2006.

<sup>23</sup> Gesetz vom 24. März 2012, Nr. 27, Umwandlung mit Änderungen in Gesetzesdekret vom 24. Januar 2012, Nr. 1: Dringende Maßnahmen auf dem Gebiet Wettbewerb, Liberalisierungen und Infrastrukturen (Amtsbl. vom 24. März 2012, Nr. 71), Art. 25. Förderung des Wettbewerbs in den lokalen öffentlichen Diensten, Abs. 6: *“Die Konzessionäre und die Konzessionsnehmer von lokalen öffentlichen Diensten sind nach entsprechender Anfrage verpflichtet, den lokalen Körperschaften, die die Vergabe des jeweiligen Dienstes ausschreiben möchten, die Daten zu den technischen Merkmalen der Anlagen und Infrastrukturen, ihren anfänglichen Buchwert, die Wertanpassungen und die Amortisierungen sowie alle weiteren Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Ausarbeitung der Ausschreibungen erforderlich sind.“*

- eine Telefonnummer (eventuell mit kostenlosem Anruf – gebührenfreie Rufnummer), über die der Auskunftsdienst folgendermaßen erbracht wird:
  - automatisch, 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen in der Woche,
  - mit Operator, mindestens 6 Stunden pro Tag an 5 Tagen in der Woche,
- eine Faxnummer,
- eine E-Mail-Adresse und eine Website.

Die über das Internet eingegangenen Mitteilungen muss der Auftragnehmer innerhalb von 48 Stunden beantworten. Die Website muss die Standards gemäß Gesetz Nr. 4 vom 9. Januar 2004 (so genanntes „Gesetz Stanca“), die Leitlinien zu Websites der öffentlichen Verwaltung und die Leitlinien der WCAG 2.0<sup>24</sup> i.d.g.F. einhalten.

Über Telefon und Internet müssen die Verbraucher in der Lage sein:

- besondere Erfordernisse, Störungen oder kritische Punkte des Dienstes zu melden,
- die Abholung von sperrigen Abfällen, Elektronik- und Elektromüll usw. anzufordern,
- Anregungen für eine korrekte Abfallbewirtschaftung zu geben,
- Informationen zu erhalten über:
  - Uhrzeiten und Modalitäten der Erbringung der Dienstleistung,
  - korrekte Nutzung der Dienstleistung,
  - Standort und Öffnungszeiten der Sammelstellen,
  - Standort und Öffnungszeiten der Stellen, bei denen wiederverwendbare gebrauchte Güter abgegeben werden können,
  - Gebrauchtwarenmärkte, Veranstaltungen für Tauschhandel usw.,
  - Abfallerzeugung, getrennte Sammlung und Bestimmungsort der gesammelten Abfälle auf jährlicher Basis,
  - Eigenkompostierung und Gemeinschaftskompostierung (sofern diese Tätigkeiten im Einzugsgebiet vorgenommen werden) und Anleitungen zum Betrieb der Komposter,
  - Kontaktinformationen zur Firma und zur Vergabestelle.

Diese Informationen müssen klar und knapp abgefasst werden, damit sie leicht zu lesen und verständlich sind und müssen den Verbrauchern, sofern notwendig, auch über Broschüren, Schreiben und anderes Informationsmaterial auf Papierträger zur Verfügung gestellt werden; ferner müssen sie der Öffentlichkeit auch an den Sammelstellen, in Schulen und öffentlichen Gebäuden zugänglich sein.

Schließlich muss der Auftragnehmer auch allen Verbrauchern – auch über die Website – die folgenden Informationen bereitstellen, um die Verwertung des getrennt gesammelten Abfalls zu erleichtern, folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Art,
- Menge,
- Qualität

des an jeder Sammelstelle vorhandenen getrennt gesammelten Abfalls.

**Nachweis:** Der Nachweis der Einhaltung des Kriteriums wird in der Ausführungsphase des Vertrags geführt. In der Angebotsphase muss der Bieter zur Gewährleistung der Einhaltung der zukünftigen Verpflichtungen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters in geeigneter Form vorlegen.

#### **4.4.7 Regelmäßige Berichterstattung über die Dienstleistung**

Der Auftragnehmer muss der Vergabestelle einen mindestens halbjährlichen Bericht über die Dienstleistung vorlegen, der die Beurteilung der Effektivität der Dienstleistung gegenüber den Erfordernissen der Nutzer gestattet und deren Umweltauswirkungen und eventuelle kritische Punkte angibt.

In den regelmäßigen Berichten muss der Vergleich mit den Daten zu früheren Zeiträumen, die eventuell von der Vergabestelle bereitgestellt werden, vorgenommen werden.

Insbesondere müssen die regelmäßigen Berichte folgende Daten enthalten:

- Modalitäten der Abfallsammlung, nach Einzugsbereich und Anzahl der bedienten Verbraucher,
- Öffnungszeiten der einzelnen Sammelstellen,

<sup>24</sup> Web Content Accessibility Guidelines

- Menge der verschiedenen Abfallfraktionen, die monatlich in die einzelnen Sammelstelle gelangen,
- Anzahl, Schweregrad und Adresse der falschen Übergaben,
- Menge der einzelnen Abfallfraktionen aus der getrennten Müllsammlung von Haus zu Haus, im Verhältnis zu den verschiedenen Arten von Verbrauchern,
- Menge der verschiedenen Abfallfraktionen aus der getrennten Sammlung im öffentlichen Straßenraum, im Verhältnis zum Standort der Sammelpunkte,
- beim Straßenkehrdienst angefallene Abfallmenge im Verhältnis zu den Herkunftsbereichen,
- Menge der verschiedenen Abfallfraktionen, die monatlich vom Auftragnehmer an die verschiedenen Aufbereitungs-, Recycling- (einschließlich Kompostierung), Wiederverwertungs-, Entsorgungszentren und an die Sortierungs- und Verwertungsstellen verbracht werden,
- eventuell vom Auftragnehmer an diese Anlagen bezahlte Beträge,
- eventuell von diesen Anlagen an den Auftragnehmer bezahlte Beträge, sowie die von den Abfallkonsortien des Systems Conai oder den anderen Konsortien für die Sammlung, das Recycling und die Wiederverwertung der Abfälle zuerkannten Vergütungen,
- dokumentierte Qualität der getrennt gesammelten Abfalllose und ihre Bestimmung,
- Anzahl, Art und Merkmale der für die Sammlung Haus-zu-Haus und für die Sammlung im öffentlichen Straßenraum verwendeten Behälter/Container,
- Anzahl, Art und Merkmale der für die Sammlung genutzten Fahrzeuge, unterteilt nach Sammlungsmodalität und Produktivität (Menge des beförderten Abfalls),
- jede weitere Information, die zum Ausfüllen des MUD oder eines gleichwertigen Dokuments erforderlich ist,
- knappe Beschreibung der an die Verbraucher vorgenommenen Mitteilungen und der durchgeführten Kampagnen für die Sensibilisierung der Verbraucher und Schüler,
- Anzahl und Qualifikation der mit der Dienstleistung Beschäftigten und Dauer ihrer Leistungen im Verhältnis zu den verschiedenen Arten der Abfallsammlung,

und außerdem, wenn die Vergabestelle im Beschaffungsverfahren das belohnende Bewertungskriterium „Heim- und Gemeinschaftskomposter“ verwendet hat:

- Zahl der im Verzeichnis der Komposthersteller eingetragenen Verbraucher und Ergebnisse der entsprechenden Inspektionen,

schließlich:

- den regelmäßigen Berichten sind Unterlagen beizufügen, die Folgendes betreffen:
  - die Beziehungen des Auftragnehmers mit den Abfallkonsortien des Systems Conai und den anderen Konsortien für die Sammlung, das Recycling und die Verwertung der Abfälle,
  - die vom Auftragnehmer bezahlten oder eingenommenen Beträge für die Verbringung der Abfälle an für die Abfallsammlung und -aufbereitung zugelassenen Organisationen,
- die numerischen Daten müssen der Vergabestelle auch im elektronischen Format bereitgestellt werden.

**Nachweis:** Der Nachweis der Einhaltung des Kriteriums wird in der Ausführungsphase des Vertrags geführt. In der Angebotsphase muss der Bieter zur Gewährleistung der Einhaltung der zukünftigen Verpflichtungen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters in geeigneter Form vorlegen. Die Zertifizierung zur Einstufung der Abfälle in die Qualitätsbereiche gemäß der Rahmenvereinbarung INCI-CONAI stellt ein Beweismittel der Qualität der betreffenden Abfalllose dar.

#### **4.4.8 Elemente zur Festlegung von Maßnahmen der Abfallvermeidung**

Innerhalb eines Jahres nach Zuschlag des Vertrags muss der Auftragnehmer der Vergabestelle einen Bericht mit Elementen vorlegen, die der Festlegung von Maßnahmen für die Abfallvermeidung durch die Vergabestelle selbst oder einen anderweitig zuständigen Organismus dienen. Dies können beispielsweise folgende Elemente sein:

- Verzeichnis der hauptsächlichsten Abfallerzeuger,
- Methoden für die Verbreitung der Eigenkompostierung und/oder zur Verbesserung der Ergebnisse,
- Bestimmung geeigneter Gegebenheiten für die Verbreitung der Gemeinschaftskompostierung,
- Modalitäten der Förderung der Wiederverwendung gebrauchter Güter, der Verbesserung der Qualität der getrennten Sammlung und des Recyclings der Abfälle,

- Bestimmung der Orte und Modalitäten für die Einrichtung von Infrastrukturen für die Förderung der Wiederverwendung der Gebrauchsgüter.

**Nachweis:** Der Nachweis der Einhaltung des Kriteriums wird in der Ausführungsphase des Vertrags geführt. In der Angebotsphase muss der Bieter zur Gewährleistung der Einhaltung der zukünftigen Verpflichtungen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters in geeigneter Form vorlegen.

#### **4.4.9 Projekt bezüglich Sensibilisierungskampagnen für Verbraucher und Schüler**

Dieses Kriterium wird nicht angewandt, wenn ausreichend engmaschige und wirksame Sensibilisierungskampagnen von Verbrauchern und Schülern von der Vergabestelle oder einer anderen zuständigen Körperschaft/Organisation vorgenommen oder geplant sind, und wenn sie nicht unter den Gegenstand der Vergabe fallen.

Der Auftragnehmer muss Sensibilisierungskampagnen sowohl für Verbraucher als Schüler der in den Ausschreibungsunterlagen genannten Schulen zum Thema der Reduzierung der Umweltbelastungen durch Abfälle auf ein Minimum durchführen. Die Kampagnen müssen insbesondere auf die Abfallreduzierung (Vermeidung, Recycling und Verwertung) durch getrennte Sammlung und Eigenkompostierung abzielen.

Wenn Projekte von Sensibilisierungskampagnen für Verbraucher und Schüler von ausreichender Qualität, Aktualisierung und Detaillierung für ihre Umsetzung nicht bereits in dem vom Auftraggeber vorgelegten Vermeidungsprogramm in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind und wenn er dies nicht bereits während des Ausschreibungsverfahrens bei der Umsetzung des belohnenden Bewertungskriteriums "Projekt von Sensibilisierungskampagnen für Verbraucher und Schüler" (4.5.5) getan hat, legt der Auftragnehmer zu diesem Zweck der Vergabestelle innerhalb von drei Monaten nach Zuschlag des Vertrags einen Plan für solche Kampagnen vor, der nach den Anforderungen des oben genannten Zuschlagskriteriums erstellt wurde.

Das von der Vergabestelle genehmigte Projekt muss innerhalb von sechs Monaten nach Zuschlag des Vertrags beginnen.

**Nachweis:** Der Nachweis der Einhaltung des Kriteriums wird in der Ausführungsphase des Vertrags geführt. In der Angebotsphase muss der Bieter zur Gewährleistung der Einhaltung der zukünftigen Verpflichtungen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters in geeigneter Form vorlegen.

#### **4.4.10 Öffentlichkeit**

Der Auftragnehmer muss außerhalb und innerhalb der Eingangsräume der in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen öffentlichen Gebäude (mindestens die Sitze der Gemeindeverwaltung und der Sanitätsbetriebe und in den Grund- und Sekundarschulen) Schilder/Plakate bereitstellen, mit denen die Öffentlichkeit darüber informiert wird, dass die Dienstleistung für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle unter Einhaltung der vom Umweltministerium festgelegten Umweltkriterien erbracht wird. Diese Schilder/Plakate müssen zumindest die folgenden Informationen enthalten:

- die Eckdaten des Dekrets des Ministers für Umwelt, mit dem die einschlägigen Mindestumweltkriterien angenommen wurden;
- die jährlichen Daten zu: Abfallerzeugung, getrennte Sammlung und Bestimmung der gesammelten Abfälle.

Innerhalb von drei Monaten nach Zuschlag des Vertrags legt der Auftragnehmer der Vergabestelle das Projekt für die Plakate/Schilder zur Annahme vor, einschließlich der Angabe ihres Standorts. Die Plakate/Schilder müssen innerhalb von sechs Monaten nach Zuschlag des Vertrags hergestellt und an ihrem vorgesehenen Platz angebracht werden.

**Nachweis:** Der Nachweis der Einhaltung des Kriteriums wird in der Ausführungsphase des Vertrags geführt. In der Angebotsphase muss der Bieter zur Gewährleistung der Einhaltung der zukünftigen Verpflichtungen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters in geeigneter Form vorlegen.

### **4.5 BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN (Zuschlagskriterien)**

Unbeschadet der Einhaltung der Grundkriterien (technische Spezifikationen und Ausführungsbedingungen) können im Fall von Vergaben nach dem wirtschaftlich günstigsten Angebot die folgenden Kriterien verwendet werden.

#### **4.5.1 Fahrzeuge für die Sammlung und die Beförderung der Abfälle**

Eine Belohnungswertung wird an den Bieter vergeben, der für die Sammlung und die Beförderung des Abfalls die Nutzung von Fahrzeugen mit den folgenden Merkmalen vorsieht:

- mehr als 40% (in Zahlen) der Fahrzeuge haben eine Schadstoffklasse nicht unter Euro 5 oder sind elektrisch, hybrid oder mit Gas angetrieben und
- mindestens 50% (in Zahlen) der Fahrzeuge für die Abfallsammlung sind mit Ladewannen für Monoabfall und/oder einer automatischen Ablesevorrichtung für den Identifikationscode des Endverbrauchers versehen.

Die Belohnungswertung wird im Verhältnis zur Zahl der Fahrzeuge vergeben, die die oben beschriebenen Anforderungen erfüllen.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums weist der Bieter durch die Vorlage der Fahrzeugscheine und der technischen Datenblätter des Herstellers der Fahrzeuge, die er benutzen will, in der Angebotsphase nach. Die gleiche Dokumentation muss der Vergabestelle für weitere Fahrzeuge vorgelegt werden, die eventuell während der Ausführung des Vertrags genutzt werden.

#### **4.5.2 Öffnungszeiten der Sammelstellen**

Dieses Kriterium kommt nicht zur Anwendung, wenn die Bewirtschaftung der Sammelstellen nicht unter den Gegenstand der Vergabe fällt.

Eine Belohnungswertung wird an denjenigen Bieter vergeben, der vorsieht, dass die Sammelstellen außer zu den Zeiten gemäß dem Grundkriterium „Bewirtschaftung der Sammelstellen“ (4.4.2) auch samstags den ganzen Tag und sonntags mindestens halbtags geöffnet sind.

Die Belohnungswertung wird im Verhältnis zum Anteil der Sammelstellen vergeben, die solche längeren Öffnungszeiten haben.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums weist der Bieter durch Vorlage der Öffnungszeiten der einzelnen Sammelstellen in der Angebotsphase nach.

#### **4.5.3 Getrennte Sammlung von hellem Glas**

Eine Belohnungswertung wird an denjenigen Bieter vergeben, der die getrennte Sammlung von hellem und dunklem Glas vorsieht.

Die Belohnungswertung wird zugewiesen im Verhältnis zum Ausmaß dieser Sammlung im Einzugsgebiet der Dienstleistung.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums weist der Bieter durch die Vorlage des Projekts des getrennten Sammlungssystems von hellem und dunklem Glas in der Angebotsphase nach, einschließlich der Angabe der bedienten Endverbraucher, der Einrichtungsmodalitäten des Systems und der Häufigkeit der Sammlung.

#### **4.5.4 Heim- und Gemeinschaftskomposter**

Eine Belohnungswertung wird an denjenigen Bieter vergeben, der auf der Grundlage der von der Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen gemachten Angaben zur Durchführbarkeit und zum Potenzial der Eigenkompostierung (z. B. Wohnungen mit Garten und durchschnittliche Größe der Grünflächen, abgezogen die Einheiten, die bereits mit Sicherheit die Eigenkompostierung durchführen usw.) die Durchführung einer Dienstleistung für Eigenkompostierung vorsieht. Diese Dienstleistung muss umfassen:

- die Durchführung von Informationsvorträgen und/oder die Austeilung von Informationsmaterial zur Kompostierung an die potenziellen Interessenten und in den Sammelstellen,
- die Bereitstellung von Kompostern mit der notwendigen Ausstattung für ihre korrekte Nutzung (Kompostbeschleuniger, Werkzeuge zum Durchmengen des Komposts usw.), leihweise zum kostenlosen Gebrauch oder in einer anderen vergünstigten Form, wenn ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen, an Haushalte mit Garten/Gemüsegarten, die dies begründet

beantragen und zustimmen, die vorgesehenen Kontrollen der Komposter an ihrem Einsatzort vornehmen zu lassen,

- die Überprüfung der korrekten Nutzung der Komposter durch jährliche zufällig gewählte Stichproben,
- die Erfassung und das Management der Daten zu den betriebenen (vom Auftragnehmer ausgeteilt oder anderweitig beschafften) Heimkompostern in einem eigenen Verzeichnis.

Eine weitere Belohnungswertung wird an denjenigen Bieter vergeben, der die Durchführung einer Dienstleistung für Gemeinschaftskomposter für Großkunden (Kantinen, große Mehrfamilienhäuser usw.) vorsieht, die in den Ausschreibungsunterlagen bestimmt sind und über die notwendigen Zulassungen verfügen oder diese demnächst erhalten werden. Diese Dienstleistung muss umfassen:

- den technischen Kundendienst für die Wahl der Komposter mit Merkmalen und Leistungen, die für die jeweiligen Gegebenheiten und ihre Bewirtschaftung geeignet sind,
- die Erfassung und das Management der Daten zu den betriebenen Gemeinschaftskompostern in einem eigenen Verzeichnis.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums weist der Bieter durch die Vorlage eines Projekts zur Dienstleistung Bewirtschaftung der Heim- und/oder Gemeinschaftskomposter in der Angebotsphase nach.

#### **4.5.5 Projekt bezüglich Sensibilisierungskampagnen für Verbraucher und Schüler**

Eine Belohnungswertung wird an den Bieter vergeben, der beim Angebot ein Projekt für Sensibilisierungskampagnen sowohl für Verbraucher als auch Schüler in den in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Schulen zum Thema der Reduzierung der Umweltauswirkungen der Abfälle auf ein Minimum vorlegt. Die Kampagnen müssen insbesondere auf die Abfallreduzierung (Vermeidung, Recycling und Verwertung) durch getrennte Sammlung und Eigenkompostierung abzielen (siehe Grundkriterium „Sensibilisierungskampagnen der Verbraucher und Schüler“ (4.4.9).

Diese Kampagnen müssen:

- über die gesamte Laufzeit des Servicevertrages stattfinden, auch durch die Wiederholung spezifisch geplanter Einzelveranstaltungen,
- die Veranstaltung zumindest eines Umwelttages pro Jahr umfassen, bei dem entsprechende Vorführungen stattfinden.

Das Projekt muss enthalten:

- die ausführliche Beschreibung der Tätigkeiten,
- die Angabe der Modalitäten und des Zeitplans ihrer Durchführung,
- die Angabe der Kompetenzen und die Anzahl der notwendigen Personen.

Falls das für die Sensibilisierungstätigkeit einzusetzende Personal nicht beim Auftragnehmer beschäftigt ist, muss dieser der Vergabestelle erschöpfende Angaben zu den Modalitäten der Mitarbeit dieses Personals machen.

**Nachweis:** Die Einhaltung des Kriteriums weist der Bieter in der Angebotsphase durch Vorlage des Projekts für die Sensibilisierungskampagne für Verbraucher und Schüler der in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Schulen nach, zusammen mit der Dokumentation, die die Qualifikation und das Arbeitsverhältnis des einzusetzenden Personals bescheinigt.